

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

#### [Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Philipps-Universität Marburg</b>		
Ggf. Standort			
Studiengang	<b>Fotografie – Medium und Archiv</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Master of Arts (M.A.)</b>		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige Referentin	Maria Zinsmeister
Akkreditierungsbericht vom	02.06.2025

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b>	3
<b>Kurzprofil des Studiengangs</b>	4
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b>	4
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Abs. 1-3 MRVO)	6
2 Anerkennung und Anrechnung (§ 3 Abs. 4 MRVO)	6
3 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
4 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
5 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
6 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
7 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
9 Sonderregelungen für Joint Programmes (§ 10 MRVO)	8
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	9
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	16
2.2.3 Dokumentation und Veröffentlichung (§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO)	17
2.2.4 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	18
2.2.5 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
2.2.6 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	22
2.2.7 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	23
2.2.8 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 und 7 MRVO)	25
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	25
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	27
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	27
2.5 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	28
2.6 Sonderregelungen für Joint Programmes (§ 16 MRVO)	29
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	29
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	29
<b>III Begutachtungsverfahren</b>	30
1 Allgemeine Hinweise	30
2 Rechtliche Grundlagen	30
3 Gutachtergremium	30
<b>IV Datenblatt</b>	31
1 Daten zum Studiengang	31
2 Daten zur Akkreditierung	31
<b>V Glossar</b>	32

### Ergebnisse auf einen Blick

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*nicht angezeigt*

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Studiengang „Fotografie – Medium und Archiv“ (M.A.) wird am Fachbereich 09 Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg angeboten.

Der Studiengang integriert kunst- und bildwissenschaftliche wie auch medienwissenschaftliche Anteile und verbindet sie mit praxisbezogenen Angeboten aus dem Deutschen Dokumentationszentrum für Kunstgeschichte (DDK) – Bildarchiv Foto Marburg. Den Studiengang zeichnet insbesondere die Verzahnung von kunsthistorischer und medienwissenschaftlicher Theoriebildung bzw. Praxis bei zusätzlicher Fokussierung auf das Archiv aus.

Ziel des Studiums ist der Erwerb eines wissenschaftlich qualifizierten Abschlusses, der zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden sowie der Gewinnung und Vermittlung von Erkenntnissen auf dem Gebiet der Fotografie befähigt. Im Verlauf des Studiums werden auf der Grundlage der fachlichen Vorbildung vertiefte Einblicke in die unmittelbar aktuellen und von den Lehrenden der beteiligten Institute vertretenen Forschungs- und Spezialisierungsbereiche zur Fotografie als Medium der Kunst, der Kommunikation, der Dokumentation gelehrt. Studierenden werden fundierte Kenntnisse der Medien- und Kunstgeschichte der Fotografie, der einschlägigen Forschungsparadigmen ebenso wie der Methodiken vermittelt. Absolvent:innen sollen befähigt werden, sich mit primären Forschungs- und Studienobjekten innerhalb der Strukturen eines Bildarchivs auseinanderzusetzen sowie deren Medialitäten wie Materialitäten zu differenzieren. Sie haben die Fähigkeit erworben, diese Kompetenzen im Blick auf eine mögliche Berufsperspektive anzubringen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei entsprechenden Leistungen die Forschungskompetenz durch eine Promotion zu einem fotobezogenen Thema zu vertiefen.

Der Studiengang richtet sich an Bachelorabsolvent:innen der Kunstgeschichte, Medienwissenschaft, Bildwissenschaft oder Kulturwissenschaft sowie an Absolvent:innen künstlerisch-gestalterischer, sozialwissenschaftlicher oder historischer Bachelorstudiengänge.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Das Gutachtergremium bewertet den Masterstudiengang „Fotografie – Medium und Archiv“ (M.A.) in Hinblick auf die gegebene Infrastruktur und die fachliche Expertise der involvierten Lehrenden als einzigartig. Der Studiengang verbindet kunst- und medienwissenschaftliche Theorie mit Einblicken in praktische Archivprozesse. Den Studierenden wird ermöglicht, sich vertieft mit den medialen, theoretischen, historischen und archivalischen Dimensionen analoger und digitaler fotografischer Bilder forschend auseinanderzusetzen. Das Masterstudium ist sowohl berufsvorbereitend als auch hinführend auf eine Promotion, etwa auf dem Gebiet der Geschichte und Theorie der Fotografie.

Studierende profitieren von einer hervorragenden, modernen Infrastruktur. Die Gutachterinnen bewerten die Ressourcen, die den Studierenden am Deutschen Dokumentationszentrum für

Kunstgeschichte (DDK) – Bildarchiv Foto Marburg inklusive der Spezialbibliothek zu Fotografie (Dr. Rolf H. Krauss-Forschungsbibliothek) sowie am Medienzentrum der Philipps-Universität Marburg zur Verfügung stehen, als sehr gut. Das DDK – Bildarchiv Foto Marburg ermöglicht durch seine organisatorische Angliederung eine besondere universitätsinterne Kombination von Theorie und Praxis. Die Studierenden können sich im Studium ein tiefes Verständnis für digitale Bildinfrastrukturen und Archivprozesse erarbeiten. Dabei lernen Studierende im Praxismodul auch den Umgang mit fotografischen Beständen sowie die facettenreichen Arbeitsfelder kennen.

Im Sinne einer interdisziplinären Qualifikation können Studierende des Studiengangs „Fotografie – Medium und Archiv“ (M.A.) ihre Kenntnisse interessengeleitet erweitern. Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen dem Absolvieren eines Praktikums und der Vertiefung von relevanten medien-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Importmodulen.

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 Abs. 1-3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Vollzeitstudiengang „Fotografie – Medium und Archiv“ (M.A.) ist gemäß § 7 der „Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Fotografie – Medium und Archiv der Philipps-Universität Marburg vom 04. Dezember 2024“ (im Folgenden: SPO) ein Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Anerkennung und Anrechnung ([§ 3 Abs. 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums ist für die Masterstudiengänge in § 19 AB-M festgelegt.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Für den konsekutiven Masterstudiengang wird in der SPO gemäß § 6 (9) folgendes Profil ausgewiesen:

„eher forschungsorientiert“.

Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer Frist von 6 Monaten (vgl. SPO § 23) ein abgegrenztes Problem aus dem jeweiligen Fach nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten (vgl. SPO § 23).

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in § 4 AB-M festgelegt und sehen den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vor. Die Bereiche für die fachliche Einschlägigkeit des ersten Abschlusses sowie das Erfordernis, den Nachweis über eine Fachstudienberatung zu erbringen, werden in § 4 SPO spezifiziert.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang entsprechen den Landesvorgaben.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Im Studiengang „Fotografie – Medium und Archiv“ wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Master of Arts“. Dies ist in § 1 SPO hinterlegt.

Da es sich um einen Masterstudiengang der Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften/ Kunswissenschaft handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Arts (M.A.) zutreffend.

Das Diploma Supplement wird gemäß § 35 AB-M mit der Urkunde und dem Zeugnis ausgestellt, zusätzlich zum deutschen Dokument wird eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt. Für das Diploma Supplement wurde ein Muster eingereicht, das der aktuellen Vorlage entspricht. Das vorgelegte Muster entspricht zwar nicht den Spezifika der begutachteten Studiengänge, da nach Auskunft der Universität Marburg eine systembasierte Erstellung des Diploma Supplements bezogen auf einen konkreten Studiengang auf technischer Ebene erst nach Bestehen eines Studiengangs möglich ist, die Abschlussdokumente werden dann jedoch jeweils mit den Informationen aus der für diesen Zeitpunkt gültigen SPO erzeugt.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 6 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Kein Modul dauert länger als zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 StakV aufgeführten Punkte.

Umfang und Dauer der Prüfungsformen im Studiengang sind in § 22 SPO definiert.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 7 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Alle Module des Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Der Masterstudiengang umfasst 120 ECTS-Punkte. Mit dem Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen (Bachelor-) Studiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Ein ECTS-Punkt kann laut § 10 Abs. 3 AB-M zwischen 25 und 30 Arbeitsstunden in Selbststudium und Präsenz umfassen. Im vorliegenden Studiengang ist im Modulhandbuch festgelegt, dass ein ECTS-Punkt mit 30 Arbeitsstunden kalkuliert wird. Pro Semester werden durchschnittlich 30 ECTS-Punkte (gemäß des exemplarischen Studienverlaufsplans jeweils 27, 30 bzw. 33 ECTS-Punkte pro Semester) erworben.

Die Module umfassen jeweils 6 ECTS-Punkte oder ein Vielfaches davon. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 30 ECTS-Punkte.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

*Nicht einschlägig.*

## 9 Sonderregelungen für Joint Programmes ([§ 10 MRVO](#))

*Nicht einschlägig.*

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Im Verlauf der Vor-Ort-Begehung und mittels der detaillierten Unterlagen gelangte das Gutachtergremium zu einem umfänglichen Eindruck der Rahmenbedingungen am Fachbereich 09 Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg.

Während der Gespräche wurde ein breites Spektrum von Themen adressiert: die Vernetzung von Forschung und Lehre, die Einbindung von praktischen Elementen, Evaluationen und Qualitätsmanagement, personelle Ressourcen und Mobilität. Das DDK – Bildarchiv Foto Marburg ermöglicht es Lehrenden und Studierenden, vor Ort mit Forschungs- und Studienobjekten aus der Sammlung zu arbeiten. Die Objekte erstrecken sich von analogen Fotografien bis hin zu digitalen Bildwelten.

Insbesondere zeigte sich das Gutachtergremium vom spezifischen Profil des neuen Studiengangs „Fotografie – Medium und Archiv“ (M.A.) sowie von den hochqualifizierten und engagierten Lehrenden beeindruckt. Die Studierenden können von der engmaschigen wissenschaftlichen, organisatorischen und infrastrukturellen Betreuung der Hochschule profitieren, die sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt.

### **2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### **2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Ziel des Studiengangs „Fotografie – Medium und Archiv“ (M.A.) ist der Erwerb eines wissenschaftlich qualifizierten Abschlusses, der zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und der Gewinnung und Vermittlung von Erkenntnissen im Gegenstandsbereich der Fotografie befähigt.

Gemäß § 2 SPO ist festgelegt:

„(1) Der Studiengang „Fotografie – Medium und Archiv“ ist ein interdisziplinärer Studiengang, der vom Kunstgeschichtlichen Institut und Institut für Medienwissenschaft in Verbindung mit dem Deutschen Dokumentationszentrum für Kunstgeschichte (DDK) – Bildarchiv Foto Marburg getragen wird. Die Verzahnung von kunsthistorischer und medienwissenschaftlicher Theoriebildung bzw. Praxis bei zusätzlicher Fokussierung auf das Archiv bildet das konzeptionelle Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs.

(2) Ziel des Studiums ist der Erwerb eines wissenschaftlich qualifizierten Abschlusses, der zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden sowie der Gewinnung und Vermittlung von Erkenntnissen auf dem Gebiet der Fotografie befähigt. Die Absolventinnen und Absolventen haben im Verlauf des Studiums auf der Grundlage ihrer fachlichen Vorbildung vertiefte Einblicke in die unmittelbar aktuellen und von den Lehrenden der beteiligten Institute vertretenen Forschungs- und Spezialisierungsbereiche zur Fotografie als Medium der Kunst, der Kommunikation, der Dokumentation gewonnen. Sie verfügen über fundierte Kenntnisse der Medien- und Kunstgeschichte, der Fotografie, der einschlägigen Forschungsparadigmen ebenso wie der Methodiken und können diese in ihrer wissenschaftlichen Arbeit anwenden. Durch die starke Verknüpfung von Forschungs- und Praxisorientierung im Sinne der am DDK praktizierten Leitidee der integrierten Forschung sind die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs befähigt, sich mit primären Forschungs- und Studienobjekten innerhalb der Strukturen eines Bildarchivs auseinanderzusetzen und deren Medialitäten wie Materialitäten zu differenzieren. Sie haben verschiedene Theoriekonzepte und Praxisfelder der Fotografie sowie das Archiv als Ort der Fotografie in seinen forschungsbezogenen, infrastrukturellen und performativen Aspekten kennengelernt, Einblicke in berufspraktische Arbeitsfelder und die jeweils benötigten Fertigkeiten gewonnen. Sie haben die Fähigkeit erworben, diese Kompetenzen im Blick auf eine mögliche Berufsperspektive anzu bringen.

(3) Der forschungsorientierte Masterstudiengang qualifiziert für Tätigkeiten in einer Institution, die sich mit Fotografie als Medium der Wissenschaft, der Kunst, der Kommunikation, der Dokumentation und Erinnerung befasst. Neben einer Fortsetzung der wissenschaftlichen Laufbahn mit der Promotion in den Fächern Kunstgeschichte oder Medienwissenschaft qualifiziert der Masterstudiengang insbesondere für leitende Funktionen in einer der zahlreichen öffentlichen Gedächtnisinstitutionen oder privaten Sammlungen, die eine Fotosammlung oder ein Fotoarchiv beinhalten. Hierzu zählen (Kunst-)Museen, Denkmalämter, Bibliotheken, staatliche und private Bildstellen, Firmenarchive etc. Ferner erwerben die Studierenden besondere Fertigkeiten und Kompetenzen im Umgang mit der Fotografie als einem zentralen Kommunikationsmedium, was gleichfalls für Tätigkeiten in verschiedenen Medienbereichen und der Öffentlichkeitsarbeit qualifiziert.“

Nach eigenen Angaben der Hochschule wird im Studiengang Wert auf die Reflexion der gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Dimensionen von Fotografien und Bildern gelegt. Durch die Lehrinhalte sollen die Studierenden befähigt werden, eine kritische und reflektierte Haltung einzunehmen sowie ein wissenschaftliches Ethos zu entwickeln.

In ihrem Selbstbericht legt die Hochschule dar, dass die Studierenden durch erarbeitete Projekte und Portfolios ihre Selbstorganisations-, Konflikt- und Teamfähigkeit entwickeln.

Kommunikationsfähigkeiten werden durch wissenschaftliche Präsentationen und Diskussionen gefördert. Zugleich verfolgt der Studiengang das Ziel, die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern, indem er die Studierenden systematisch in die wissenschaftliche Praxis und internationale Fachgemeinschaft der Fotografie- und Bildwissenschaften einführt. Der Studiengang qualifiziert für die Aufnahme eines Promotionsstudiums, vorzugsweise in der gewählten Spezialisierung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der forschungsorientierte Masterstudiengang „Fotografie – Medium und Archiv“ ist für Studieninteressierte konzipiert, die bereits einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bzw. einen einschlägigen Bachelorabschluss vorweisen können und ein besonderes Interesse an der vertieften, forschungsorientierten Durchdringung und Reflexion des fotografischen Mediums in seinen analogen und digitalen Formaten und insbesondere archivarischen Zusammenhängen haben.

Das Gutachtergremium konnte sich anhand der Unterlagen und der Gespräche vor Ort in Marburg ein sehr gutes Bild von seinem spezifischen Profil und überzeugenden Alleinstellungsmerkmal machen – Kriterien, die auch von der Hochschulleitung in ihrem aktuellen Hochschulentwicklungsplan angestrebt werden: Der intersektionelle Masterstudiengang ist inter- und transdisziplinär angelegt. In wesentlichen Punkten ist er auch praxisnah und von seiner Thematik her, trotz historischer Dimensionen, zukunftsorientiert und nutzt überdies strategisch Synergieeffekte in der einzigartigen Marburger Hochschullandschaft. In der Verbindung kunst- und medienwissenschaftlicher Aspekte und in der speziellen Integration der archivalischen Perspektive ist der Studiengang in Deutschland einzigartig. Er verbindet in seinem bildwissenschaftlichen Fokus die Studienfächer Kunstgeschichte und Medienwissenschaft, sowie Anteile der Cultural Data Studies, auf synergetische Weise und setzt dabei einen besonderen Akzent auf das Archiv als Anker und Verknüpfungspunkt von Forschungs- und Praxisorientierung im Sinne der im DDK – Bildarchiv Foto Marburg praktizierten Leitidee der „integrierten Forschung“.

Die Gutachterinnen halten die formulierten fachlichen und wissenschaftlichen bzw. forschungsorientierten Anforderungen für stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau Master.

Das Gutachtergremium schätzt die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang als stimmig und sinnvoll ein. In diesem Rahmen erscheint auch der Nachweis über die Teilnahme an einer Fachstudienberatung sehr hilfreich. Dieses Informationsgespräch ermöglicht es, die Erwartungen an das Studium zu klären und eine etwaige Verwechslung mit einem anwendungsorientierten Studiengang Fotografie auszuräumen. Um eine Verwechslung mit einem anwendungsorientierten, künstlerisch-gestalterischen Fotografie-Studium bereits bei der Orientierungsphase von Studierenden auszuschließen, etwa bei der Suche nach einem Studienplatz auf einschlägigen Internetportalen, empfahl das Gutachtergremium zunächst, in der Außendarstellung

die Forschungsorientierung und geistes-/kulturwissenschaftlichen Ausrichtung des Studiengangs noch stärker zu betonen.

Im Nachgang der Begehung reichte die Hochschule eine Stellungnahme mit dem Hinweis auf das inzwischen aktualisierte Werbematerial (Flyer) sowie die Betonung der Forschungsorientierung in der Außendarstellung (Master-Infotag, online Premiumprofile, Studiengangswebsite) ein. Das Gutachtergremium kam nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die zunächst vorgeschlagene Empfehlung damit als erfüllt betrachtet werden kann.

Die Studienziele umfassen die wesentlichen Punkte und werden klar sowie verständlich kommuniziert. Der Studiengang befähigt generell zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit im Kulturbereich. Im Besonderen sind Absolvent:innen des Masterstudiengangs befähigt, mit ihrer Spezialisierung auf die Fotografie als Medium und Archiv, etwa in GLAM-Institutionen, Sammlungen und Redaktionen eine erste berufliche Beschäftigung zu finden. Neben einer Fortsetzung der wissenschaftlichen Laufbahn mit der Promotion in den Fächern Kunstgeschichte oder Medienwissenschaft qualifiziert der Masterstudiengang insbesondere für leitende Funktionen in einer der zahlreichen öffentlichen Gedächtnisinstitutionen oder privaten Sammlungen, die eine Fotosammlung, ein Fotoarchiv beinhalten.

Mit dem engen, sehr auf das Bildarchiv fokussierten Profil bedient der Studiengang somit einerseits eine Nische, ist aber andererseits auch in Hinblick auf seine potenziellen Forschungsfragen und -themen wissenschaftlich innovativ. Der Studiengang bietet damit eine spezialisierte Ausbildung, die eine eindeutige Vertiefung und fachliche Verbreiterung von im Bachelorstudium erlernten Kenntnissen und Fertigkeiten darstellt. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird entsprechend des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse das Masterniveau erreicht.

Besonders positiv hervorheben möchten die Gutachterinnen, dass die Studieninhalte nicht nur vergangenheitsorientiert sind, sondern dass auch ein Wissenstransfer erfolgt und eine wichtige Brücke zur umfassenden Medienkompetenz im Zeitalter der Künstlichen Intelligenz (Deepfakes, Fake News, Prompts usf.) geschlagen wird. Die Reflexionsfähigkeit von Studierenden wird geschult und sie werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt, hin zu einer aktiven Teilhabe an zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Entwicklungen. Der Studiengang „Fotografie – Medium und Archiv“ wurde während der Vor-Ort-Begehung von den Studierenden als vorteilhaft bewertet, da aufgrund der Spezialisierung noch bessere Berufsaussichten als mit dem reinen Medienwissenschaftsmaster gesehen wurden.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum [\(§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO\)](#)

#### **Sachstand**

Der Masterstudiengang „Fotografie – Medium und Archiv“ (M.A.) bietet eine breite Ausbildung, die theoretische Reflexion, methodische Fundierung und praxisnahe Anwendungen miteinander verbindet. Die Hochschule beschreibt in ihrem Selbstbericht, dass sich die Studienstruktur in die Bereiche „Basis“, „Aufbau“, „Vertiefung“, „Praxis“ oder „Profil“ und „Abschluss“ gliedert.

Im Studienbereich „Basis“ (Modul „Einführung in die Medien-/ Kunstwissenschaft“) findet eine Einführung in das Fachspektrum anhand der angebotenen Spezialisierungsbereiche statt. Studierende erwerben theoretische und methodische Kenntnisse, um die Disziplinen Kunstgeschichte und Mediawissenschaft zu reflektieren. Zudem werden Grundlagen der Cultural Data Studies vermittelt. Für ein gemeinsames Verständnis in der Kohorte wird ein Überblick über Bildmedien vermittelt.

Im Studienbereich „Aufbau“ (Module „Fotogeschichte und -theorie I“ und „Fotogeschichte und -theorie II“) erweitern die Studierenden ihre Kenntnisse in der Auseinandersetzung mit Fotogeschichte und -theorie. Sie werden in die Lage versetzt, Frageweisen zu entwickeln, um Kenntnisse und Methoden im Rahmen eigener Studien anzuwenden und ihre Ergebnisse zu präsentieren.

Im Studienbereich „Vertiefung“ (Modul „Institutionen der Fotografie – Exkursionen“, „Forschungskolloquium“ und „Archiv und Gedächtnis“) sollen die Studierenden im Sinne eines forschungs- wie praxisnahen Lernens vertiefte Kenntnisse entsprechend den in den Lehrveranstaltungen angebotenen Gegenständen erwerben.

Im Studienbereich „Praxis“ (Module „Arbeitsfelder im Fotoarchiv“ und „Praktikum (intern/extern)“) können die Studierenden ihre Kenntnisse in praktischen Übungen und Projekten anwenden. Im Rahmen eines Praktikums lernen Studierende Praxisfelder im Bereich der Fotografie kennen. Alternativ zum Bereich „Praxis“ können Studierende den Studienbereich „Profil“ belegen. Dort erwerben sie im Rahmen von 12 ECTS-Punkten ergänzendes wissenschaftliches Wissen durch Belegung von Importmodulen.

Der Studienbereich „Abschluss“ besteht aus der Masterarbeit, in der anhand eines abgegrenzten Gegenstandes Kompetenzen der Forschung, Darstellung, Reflexion und Wissenspräsentation auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau vertieft und in schriftlicher Form umgesetzt werden.

Die Lehre erfolgt überwiegend in Seminaren, wobei laut Selbstauskunft der Hochschule Lehrmethoden wie digital gestützte Formate und workshopbasierte Konzepte zum Einsatz kommen. Ergänzend dazu finden praxisnahe Übungen mit Laborcharakter in den Bereichen Fotorestaurierung, Sammlungsmanagement, IT und Datenbanken, Dokumentation sowie Redaktion statt.

Der praxisorientierte Unterricht wird in Kooperation mit den jeweiligen Abteilungsleitungen des Deutschen Dokumentationszentrums für Kunstgeschichte (DDK) – Bildarchiv Foto Marburg durchgeführt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Studiengangskonzept des Masters „Fotografie – Medium und Archiv“ (M.A.) erscheint den Gutachterinnen insgesamt stimmig und zum Studienerfolg führend. Das Studium gliedert sich in verschiedene Bereiche und kompetenzorientierte Module. Der exemplarische Studienverlaufsplan veranschaulicht den Studierenden, welche Module idealerweise in welchem Fachsemester absolviert werden sollten. Der Modulplan ermöglicht dabei Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Der Masterstudiengang wird von den beiden am Fachbereich 09 angesiedelten Fächern Kunstgeschichte und Medienwissenschaften in enger Verbindung mit dem DDK durchgeführt. Zudem werden ausgewählte Module des Masterstudiengangs „Cultural Data Studies“ einbezogen. Zusätzliche Wahlpflichtbereiche ermöglichen Studierenden individuelle Akzentsetzungen.

Die Gutachterinnen bewerten die Ausgestaltung des Curriculums äußerst positiv. Mit historischer und medientheoretischer Perspektive befassen sich die Studierenden kritisch und reflexiv mit den ältesten Erscheinungsformen der Fotografie ebenso wie mit der heutigen Fortführung dieser apparativen Bilderzeugung im digitalen Zeitalter, mit chemiebasierter Fotografie ebenso wie mit der fotografischen Praxis des Smartphones. Ein zentraler Bestandteil des Studiengangs ist die Auseinandersetzung mit Fotografie im (Bild-)Archiv, wo Fotografie analog und digital verfügbar ist.

Im Studienbereich „Basis“ wird das Spektrum des Faches nach den angebotenen Spezialisierungsbereichen vorgestellt und systematisch untersucht. Es werden theoretische und methodische Kenntnisse zur Reflexion, Weiterentwicklung und Übertragung der Methoden der interagierenden Disziplinen Kunstgeschichte und Medienwissenschaft vermittelt. Die Einbindung der Grundlagen aus den Cultural Data Studies wird von den Gutachterinnen an dieser Stelle als stimmig bewertet.

Die Studienbereiche „Aufbau“ und „Vertiefung“ ermöglichen den Studierenden eine vertiefte Auseinandersetzung mit Fotogeschichte und -theorie sowie den Institutionen der Fotografie. Sie werden in die Lage versetzt, spezifische, gegenstandsadäquate Frageweisen zu entwickeln, um Kenntnisse und Methoden im Rahmen eigener Studien und Forschung anzuwenden und ihre Untersuchungsergebnisse in umfassender Form zu präsentieren. Die Gutachterinnen bewerten die dabei vorgesehnen Exkursionen sowie das Forschungskolloquium im dritten Semester als ausgezeichnete Übungskontexte für das erlernte theoretische Wissen. Das Forschungskolloquium bietet neben dem betreuten Selbststudium (ergänzt durch individuelle Sprechstundetermine) wöchentliche Termine für die Präsentation der Forschungsthemen.

Die Wahlmöglichkeit, die den Studierenden zwischen den Studienbereichen „Praxis“ und „Profil“ möglich ist, wird gutachterseitig begrüßt.

Durch Belegung von Importmodulen mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen, erweitern die Studierenden im „Profil“ im Sinne einer interdisziplinären Qualifikation ihre Kenntnisse. In diesem Studienbereich können ein bis zwei Importmodule aus medien-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen ausgewählt werden.

Im Studienbereich „Praxis“ können die Studierenden ihre Kenntnisse in praktischen Übungen und Projekten anwenden. Im Rahmen eines freiwilligen Praktikums können Studierende Praxisfelder im Bereich der Fotografie, von fotografischen Sammlungen und Archiven kennenlernen. Auch in den Abteilungen des DDK besteht die Möglichkeit für Praktika, wenn auch aus Kapazitätsgründen nicht für alle Studierenden zum gleichen Zeitpunkt. Aus dem Gespräch mit Studierenden ging hervor, dass gerade im kleinstädtischen Umfeld der Stadt Marburg eine Unterstützung für nah gelegene, einschlägige Praktikumsstellen willkommen wäre. Die Gutachterinnen empfehlen daher die Entwicklung einer Liste mit möglichen Praktikumseinrichtungen als Handreichung. Dies könnte die bereits bereitgestellten Informationsmaterialien in sinnvoller Weise ergänzen, um die Studierenden noch stärker bei der Praktikumssuche zu unterstützen. Daran anschließend regt das Gutachtergremium an, die studiengangsspezifische Praktikumsordnung hinsichtlich möglicher Praktikumseinrichtungen weiter zu konkretisieren.

Eine Besonderheit des Masterstudiengangs bildet für das Gutachtergremium die bereits oben erwähnte enge Zusammenarbeit mit dem renommierten und sehr gut ausgestatteten Deutschen Dokumentationszentrum für Kunstgeschichte (DDK) – Bildarchiv Foto Marburg. Studierende können vom praxisnahen Arbeiten mit historischen und digitalen Bildbeständen, der interdisziplinären Auseinandersetzung mit Fotografie, Einblicken in die Sammlungspflege, wissenschaftlicher Dokumentation und Restaurierung sowie dem Zugang zu modernen Fotowerkstätten profitieren.

In der Masterarbeit werden Forschung, Darstellung, Reflexion und Wissenspräsentation auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau vertieft und in schriftlicher Form umgesetzt. Während der Gespräche mit den Studiengangverantwortlichen wurde den Gutachterinnen überzeugend dargelegt, dass die individuelle Betreuung der Studierenden während der Masterarbeit für die Lehrenden sehr bedeutsam ist und durch die kleine Kohorte gut möglich ist. Das Gutachtergremium lobt den Anspruch der Hochschulmitglieder, ihre Studierenden während der Masterarbeitsphase zu begleiten. Auch wenn Studierende laut Studienverlaufsplan im 4. Semester keine Veranstaltungen mehr besuchen müssen, ermutigen die Lehrenden die Studierenden, weiterhin am Campusleben und an wissenschaftlichen Austauschformaten (wie dem Forschungskolloquium) teilzunehmen.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte eine Handreichung für mögliche einschlägige Praktikumseinrichtungen erstellt werden, um die Studierenden bei der Praktikumssuche zu unterstützen.

## **2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)**

### **Sachstand**

An der Universität Marburg ist laut Selbstauskunft der Hochschule in vielen Studiengängen ein Mobilitätsfenster vorgesehen. Der Fachbereich 09 Germanistik und Kunstwissenschaften unterhält derzeit mit mehr als 50 Universitäten in 21 europäischen Ländern Erasmus-Partnerschaften. Über weitere Austauschpartner gehen Studierende und Lehrende auch in die USA, nach Australien und in andere Staaten. Gemäß Hochschulangaben werden Studierende zu Beginn des Studiums über Austauschprogramme der Universität Marburg informiert. Vor dem Auslandsstudienaufenthalt vereinbarten Studierende mit der ECTS-Beauftragten in einem Learning Agreement, welche Module im Ausland belegt werden. In ihrem Selbstbericht legt die Hochschule dar, dass im Learning Agreement vereinbarte Moduläquivalenzen der Gasthochschule anerkannt werden.

Die Hochschule gibt an, dass bei vorausschauender Planung ein Auslandsaufenthalt im dritten Semester ohne weiteren Zeitverlust möglich ist. Ebenso ist es möglich, dass Studierende ihr Praktikum (WP) in der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten Semester im Ausland absolvieren. Aufgrund der gesamteuropäischen Perspektive des Faches wird ein Auslandsaufenthalt von den Studiengangsgleitungen empfohlen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Universität Marburg. Das Gutachtergremium bewertet die Möglichkeit der studentischen Mobilität im Hinblick auf die Vorbereitung und Unterstützung mittels persönlichem Beratungsgespräch als stimmig. Lehrende unterstützen Studierende auch individuell nach deren Interessen und helfen bei der Wahl der passenden Lehrstühle im Ausland.

Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist idealerweise der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert zu werden. Von den bestehenden Kooperationen mit ausländischen Universitäten ausgehend sehen die Gutachterinnen auch für den neuen Studiengang „Fotografie – Medium und Archiv“ (M.A.) das Potenzial für zukünftige, gezielte Kooperationen. Dies dürfte sich wiederum positiv auf die internationale Attraktivität des Studiengangs auswirken. Es wird daher

empfohlen, am Fachbereich in Kooperation mit dem Erasmusbüro/Auslandsamt eine Liste möglicher internationaler Hochschulen und Institutionen zu erstellen, die ein fachlich relevantes Angebot für die Studierenden mit Bezug zur Fotografie bieten. Neben einer Erasmusmobilität könnten dort auch weitere relevante Institutionen für Austauscherfahrungen aufgeführt werden.

Während der Gespräche machten die Gutachterinnen auf eine mögliche Überschneidung eines Auslandsaufenthaltes mit der Teilnahme am Forschungskolloquium (beides im dritten Semester) aufmerksam. Hier bewertet es das Gutachtergremium als besonders positiv, dass die Lehrenden ihre Anpassungsbereitschaft darlegten und zum Beispiel die Teilnahme am Kolloquium in Form einer Online-Teilnahme für Studierende ermöglichen werden soll.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, in Kooperation mit dem Erasmusbüro/Auslandsamt eine Liste möglicher internationaler Hochschulen und Institutionen zu erstellen, die ein fachlich relevantes Angebot für die Studierenden bieten.

## **2.2.3 Dokumentation und Veröffentlichung ([§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule beschreibt den Studiengang auf der Studiengangswebsite. Die notwendigen Orderungsdokumente können dort heruntergeladen werden. Auf der Studiengangswebsite finden sich Informationen zur Struktur & Studienordnung, zum Lehrangebot & Lehrenden, zu Import- und Exportmodulen, zu Praktikum & Praxis, zum Abschlussmodul, zu Studienberatung & BAföG, dem Praxisanteil sowie Informationen für Studieninteressierte. Über weiterführende Verlinkungen können sich die Studierenden über die am Studiengang beteiligten Institute informieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die wesentlichen Studieninformationen (Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen) sind veröffentlicht und für die Studierenden zugänglich.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.4 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

### Sachstand

Das Referat für Lehrentwicklung und Hochschuldidaktik bietet hochschuldidaktische Workshops für Lehrende im Rahmen des Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM) an. Darauf aufbauend begleitet es die Lehrenden bei ihrer individuellen Lehrentwicklung über Coachings und Beratungen. Schließlich werden auf Wunsch der Lehrenden ihre Veranstaltungen über Hospitationen oder Teaching Analysis Polls (TAP) evaluiert.

Die benötigte Lehre wird laut Selbstauskunft der Hochschule zuverlässig durch die im Stellenstrukturplan vorgesehenen Lehrpersonen abgedeckt.

Das Studien- und Prüfungsbüro der Bachelor-/Masterstudiengänge sowie die Allgemeine Bachelor-/Masterstudieneratung mit Schnittstelle für das Anrechnungswesen unterstützt die Studierenden. Zum Studienbeginn wird Studierenden ein:e Mentor:in aus dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal zur Seite gestellt, um die Studieneinstiegsphase zu begleiten. Des Weiteren sind an fachbereichszentraler Stelle Schnittstellen für Erasmus/Internationales und IT-Support verortet.

Für die studiengangsspezifischen Inhalte sind anteilig zwei W3-Professuren sowie die jeweils zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeitenden (E13, 100%) in der Lehre eingesetzt. Im DDK können zusätzlich zwei weitere wissenschaftliche Mitarbeitende (E13, je 50%, Promovierende) mit Lehraufträgen versehen werden. Mit diesem Personal können laut Angabe der Hochschule im Selbstbericht durchschnittlich 8–10 Semesterwochenstunden (SWS) pro Semester bedient werden.

Der Lehrturnus weist laut Hochschulangaben eine variierende Belastung im Sommer bzw. Wintersemester auf. Mitarbeitende des DDK werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen für die praktischen und projektbezogenen Aspekte über insgesamt ca. 4 SWS pro Jahr eingebunden. In geringem Umfang kann das Angebot durch praxisbezogene Lehraufträge an Personen aus regionalen Archiven und Sammlungen ergänzt werden.

Für den Master „Fotografie – Medium und Archiv“ (M.A.) werden 10 Einschreibungen erwartet. Am Institut für Medienwissenschaft wurden in den letzten Jahren Neueinschreibungszahlen pro Studienjahr von 20 Studierenden beobachtet. Aus Hochschulsicht wird daher erwartet, dass einige im Master „Fotografie – Medium und Archiv“ (M.A.) angebotenen Lehrveranstaltungen auch für den bestehenden Master des Instituts („Medien und kulturelle Praxis“) geöffnet werden können. Bei Bedarf nach zusätzlichen Lehrveranstaltungen können diese aus Hochschulsicht problemlos geschaffen werden.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung zur Umsetzung des Studiengangskonzepts wird von den Gutachterinnen derzeit als auskömmlich angesehen. Die studiengangsspezifischen Inhalte werden maßgeblich von

den beiden für den Studiengang verantwortlich zeichnenden W-3 Professoren anteilig aus der Kunstgeschichte und der Medienwissenschaft sowie von den jeweils zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen vermittelt. Der kleine Masterstudiengang (10 Studierende pro Jahr) ist an diese beiden hauptamtlich lehrenden Professoren gebunden, wobei eine Person noch eine Doppelfunktion innehat (Direktion DDK und Lehrender in der Kunstgeschichte). Wenn es in den nächsten Jahren zu einer starken Erhöhung der bisher geplanten Studienplätze kommt, wäre es aus Gutachtersicht wünschenswert, auch die personelle Ausstattung entsprechend auszubauen, um die gute Betreuungssituation zu erhalten.

Weiterhin erfuhr das Gutachtergremium, dass an die Mitarbeiter:innen des DDK vor allem für die praktischen und projektbezogenen Aspekte Lehraufträge vergeben werden sollen. Auch dies ist zu begrüßen. Um das Lehrangebot nachhaltig sicher zu stellen, ist es wichtig, dass die personelle Ausstattung auch in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen stabil gewährleistet ist. Eine Personalaufwuchsplanung für den neuen Masterstudiengang wäre daher wünschenswert, sobald sich der Studiengang nach einer Studienkohorte als erfolgreich erwiesen hat.

Unter dem Gesichtspunkt der spezifischen Inhalte, Lehrformen (teils mit Bezug zu Praxisfeldern, in denen Fotografie in verschiedenen Formen eine Rolle spielt) und Qualifikationsziele ist die Personalauswahl gerade im Zusammenspiel der Disziplinen Kunstgeschichte und Medienwissenschaft mit einem Fokus auf die Fotografie und das Archiv als ausgezeichnet zu bewerten. Alle beteiligten hauptamtlichen Lehrenden sind durch ihre langjährige Forschungsarbeit zu unterschiedlichen Aspekten der Fotografie als Medium, ihrer historischen wie aktuellen sozialen, künstlerischen und wissenschaftlichen Gebrauchs- und Funktionszusammenhänge sowie auch zu Problemen ihrer materiellen Verfasstheit, ihrer Bewahrung und Archivierung hervorgetreten. Dieses gilt auch für die von den wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen einzubringenden transdisziplinären Perspektiven. Sollte es nach erfolgreicher Einführung des Studienganges zu personellen Veränderungen bei den beteiligten Lehrstühlen kommen, wird angeregt, bei etwaigen Neuberufungen und auch für die Nachbesetzung von wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen die Denomination oder Stellenbeschreibung an den Bedarfen des Studiengangs mitauszurichten.

Das Referat für Lehrentwicklung und Hochschuldidaktik bietet ein umfangreiches Workshop-Programm an, welches den Lehrenden die didaktische Weiterqualifizierung ermöglicht. Positiv hervorheben möchten die Gutachterinnen insbesondere die Option der individuellen Beratung und des Coachings im Hinblick auf die Lehre. Auch die Option, ein Feedback zur Lehre durch Hospitationen zu erhalten, ist positiv aufgefallen. Gerade für den wissenschaftlichen Nachwuchs mit noch wenig Lehrerfahrung kann dies eine wertvolle Hilfestellung sein und wird daher gutachterseitig begrüßt.

In allen administrativen Fragen der Studienorganisation steht unterstützend das Studien- und Prüfungsbüro der Bachelor und Masterstudiengänge sowie die Allgemeine Bachelor- und Masterstudienerberatung zur Verfügung. Sehr positiv wird von den Gutachterinnen gesehen, dass den

Studierenden zu Beginn des Studiums ein:e Mentor:in aus dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal zur Seite gestellt wird.

Insgesamt sind dem Gutachtergremium die überzeugend dargestellte intrinsische Motivation, die große inhaltliche Expertise und das hohe Engagement aller beteiligten Personen für die Inhalte und Ziele des Studiengangs sehr positiv aufgefallen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule beschreibt in ihrem Selbstbericht die räumliche Ausstattung. Der Hörsaal H in der Wilhelm-Röpke-Straße 6, die Hörsäle im zentralen Hörsaalgebäude sowie die Räume 01A01-04, 05A10 und 05A12 in der Wilhelm-Röpke-Str. 6 verfügen über eine Multimediaausrüstung, auch weitere Lehrräume der Universität, z. B. an den Standorten Pilgrimstein 16, Deutschhausstr. 3 und Wolffstraße, sind gemäß der Auskunft der Hochschule adäquat für eine medial basierte Lehre hergerichtet.

Die Bibliothek umfasst einen umfangreichen Buch- und Zeitschriftenbestand sowie Video- und DVD-Bestand und bietet für Film- und Fernsehanalysen sowie Sicht- als auch Schnittplätze. Es stehen laut Hochschulangaben acht Arbeitsplätze zur DVD- und VHS-Sichtung und fünf digitale Schnittplätze mit der Software Premiere zur Verfügung. Das Medienzentrum bietet gemäß den Aussagen der Hochschule technische und gestalterische Unterstützung für die Herstellung eigener Videos und Podcasts an. Ergänzend zum Medienzentrum der Universitätsbibliothek verfügt das Institut für Medienwissenschaft über ein MediaHub, das technische Geräte für Lehrveranstaltungen stellt und ein Veranstaltungsprogramm organisiert, das auf die Kollaboration mit lokalen Kultureinrichtungen (Theater, Kino etc.) ausgerichtet ist.

Der neue Forschungsbau für das DDK stellt mit zwei Seminarräumen und einem Vortragssaal für Sonderveranstaltungen passende Räumlichkeiten für den Unterricht des neuen Studiengangs bereit. Die Hochschule beschreibt in ihrem Selbstbericht, dass durch die räumliche Nähe zum DDK Sammlungs- und Archivobjekte im Unterricht verfügbar gemacht werden können. Den Studierenden von „Fotografie – Medium und Archiv“ (M.A.) steht zudem im DDK exklusiv eine Spezialbibliothek zu Fotografie (Dr. Rolf H. Krauss-Forschungsbibliothek) zur Verfügung. Diese ist nach Auskunft der Hochschule als Teilbibliothek der Universitätsbibliothek (UB) konzipiert und verfügt über einen Ankaufsetat für aktuelle Publikationen sowie über Leseplätze.

Die im Rahmen der Lehrveranstaltungen genutzten Lehr- und Lernmittel werden den Studierenden gemäß Hochschulangaben weitgehend zur Verfügung gestellt. Für Lehraufträge und Sonderveranstaltungen des Studiengangs „Fotografie – Medium und Archiv“ (M.A.) können anteilig Mittel aus dem kunstgeschichtlichen Institut, dem Institut für Medienwissenschaft verwendet werden, die der Fachbereich dem Studiengang für diese Zwecke zuweist. Für Exkursionen ist es üblich, Mittel im Fachbereich (QSL) und Drittmittel der Promos-Stiftung (DAAD) zu beantragen. Für regionale Exkursionen kann das Marburger Studierendenticket inklusive „Deutschlandticket“ genutzt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium konnte sich vor Ort von der exzellenten, modernen Infrastruktur überzeugen. Den Studierenden in Marburg wird ein optimales Studienumfeld geboten, um sich der Fotografie in all ihren historischen, medialen und materiellen Erscheinungsformen, überdies praxisnah am Artefakt wie theoretisch-reflexiv im Seminar, zu widmen.

Mit der Dr. Rolf H. Krauss-Forschungsbibliothek steht den Studierenden eine gut ausgestattete Spezialbibliothek von über 23.000 Bänden zu Fotografie, Fototechnik und Fotokunst zur Verfügung. Sie bietet Studierenden im neuen Forschungsbau des DDK Zugang zu den Beständen des Sammlers, zu gedrucktem Material aus der Fotografiegeschichte sowie aktueller Forschungsliteratur.

Wie bereits oben erwähnt besteht eine Besonderheit des Studiengangs in der engen Zusammenarbeit mit dem Fotoarchiv, das am universitätszugehörigen Deutschen Dokumentationszentrum für Kunstgeschichte (DDK) angesiedelt ist. Das DDK umfasst rund 2,6 Millionen Bilder und ermöglicht damit, direkt und vor Ort mit Forschungs- und Studienobjekten aus der Sammlung zu arbeiten.

Die Universitätsbibliothek bietet ein breites Angebot an Literatur und es stehen zahlreiche Computerarbeitsplätze zur Verfügung. Im Medienzentrum der Hochschule können Geräte ausgeliehen sowie technisch hochmodern ausgestattete Räume (z.B. Tonraum, Studios) von den Studierenden gebucht werden. Technisch geschultes und administratives Personal ist in ausreichendem Maße vorhanden, um die Prozesse (z.B. Einweisung in technisches Equipment, Bibliotheksnutzung etc.) zu unterstützen. Das Gutachtergremium zeigt sich insgesamt beeindruckt von der hervorragenden, modernen Infrastruktur am Hochschulstandort.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.6 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

### Sachstand

Die gewählten Prüfungsformen aller Studiengänge des Fachbereichs 09 Germanistik und Kunstwissenschaften (FB 09) sind nach eigenen Angaben der Hochschule kompetenzorientiert ausgestaltet. In ihrem Selbstbericht legt die Hochschule dar, dass Module, die primär auf die Aspekte Wissen und Verstehen abzielen, durch schriftliche Prüfungsformen wie Klausuren, Hausarbeiten oder Portfolios abgeschlossen werden. Bei den praxis- und projektorientierten Modulen, die eher auf die Reflexion und Vermittlung, aber auch Planung und Herstellung visueller Gegenstände abzielen, können auch Projektarbeiten als Prüfungsformen gewählt werden. Die Prüfungen finden nicht in festen Prüfungszeiträumen statt, da sich die geeigneten Prüfungszeiten entsprechend der verschiedenen Prüfungsformen stark unterscheiden. Während Klausuren in der letzten Semesterwoche bzw. in den ersten vorlesungsfreien Wochen stattfinden, werden Hausarbeiten gemäß den Angaben der Hochschule normalerweise im Verlauf der vorlesungsfreien Zeit angefertigt.

Alle Prüfungen sollen laut Hochschulangaben in der Regel in dem Semester abgeschlossen werden, in dem das jeweilige Modul absolviert wird. Alle Module des Studiengangs „Fotografie – Medium und Archiv“ (M.A.) erstrecken sich über ein Semester. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen und -modalitäten werden laut Selbstauskunft der Hochschule im Zuge der Evaluationen des Studiengangs stetig überprüft und bei Bedarf angepasst.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Übereinstimmung mit den Prüfungsformen aller Studiengänge des Fachbereichs 09 gibt es unterschiedliche Prüfungsformen, die jedoch alle kompetenzorientiert ausgestaltet sind. Studienleistungen sind dabei Arbeiten, die innerhalb des Semesters geleistet werden, z.B. Referate, Thesenpapiere oder Essays. Prüfungsleistungen sind in den meisten Fällen Hausarbeiten, aber auch Projektarbeiten oder Portfolios, die in der Regel im Anschluss an die Lehrveranstaltung erbracht werden. Die Prüfungsleistungen sind für die Gesamtnote des jeweiligen Moduls ausschlaggebend.

Längere Hausarbeiten sind ebenfalls gefordert und in einem forschungsorientierten, geisteswissenschaftlichen Studiengang wie dem vorliegenden aus Gutachtersicht von besonderer Bedeutung. Im guten Falle lassen sich bei der Erstellung von Hausarbeiten auch Kompetenzen erwerben, die für die Masterarbeit von Bedeutung sind.

Die Offenheit der Prüfungsformen, die es erlaubt, mit der jeweiligen Form flexibel mit den Inhalten und der Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen umzugehen ist zu begrüßen. Auch begrüßt das Gutachtergremium, dass angesichts der konkreten Lehrinhalte, die teils auf eine Praxis im Archiv bezogen sind, auch Projektarbeiten als Prüfungsform ermöglicht werden. Denkbar sind hier beispielsweise die Konzeption kleiner Ausstellungsprojekte oder Aktivierungen von Archivalien.

Diese Elastizität im Prüfungssystem ist der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs aus Gutachtersicht angemessen und verschafft den Studierenden gegebenenfalls Spielraum für einen kreativen Umgang mit dem erworbenen Wissen. Das Gutachtergremium bewertet es ebenfalls positiv, dass die Zeiträume zur Erbringung von Prüfungsleistungen einerseits so angelegt sind, dass alle Module des Studiengangs innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können, dass aber andererseits eine gewisse Flexibilität gewährleistet ist. Der Studienbereich „Profil“ stellt für die Studierenden den Wahlpflichtbereich dar, in dem sie „Importmodule“ einbringen können. Eine nachträgliche Homogenisierung des Umfangs von Prüfungsleistungen aus den verschiedenen Importmodulen wird z.B. hinsichtlich des Umfangs von Hausarbeiten durch das Gutachtergremium angeregt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.7 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Für alle Studiengänge des Fachbereichs 09 Germanistik und Kunstwissenschaften gilt gemäß den Aussagen der Hochschule, dass die Lehrprogramme der Institute des Fachbereichs in den fachspezifischen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen im Sinne einer Qualitätssicherung auf die Überschneidungsfreiheit und Studierbarkeit in den Studiengängen geprüft werden. Bei Bedarf werden laut Selbstauskunft der Hochschule Anpassungen vor der Veröffentlichung des Vorlesungsverzeichnisses veranlasst.

Laut Auskunft der Hochschule wird jeweils vor Vorlesungsbeginn eine Orientierungswoche für die Studierenden veranstaltet. Hinzu kommen die Tutorien der Grundlagenmodule, individuelle Beratung durch die allgemeine Studienberatung des Fachbereichs und durch Mentor:innen.

Für den Masterstudiengang „Fotografie – Medium und Archiv“ (M.A.) soll nach Hochschulangaben jährlich vor Beginn der Einschreibung eine digitale Informationsveranstaltung durchgeführt werden, um über den möglichen Studienverlauf zu informieren. Die Hochschule gibt an, dass den Studierenden Änderungen und Neuigkeiten über die Mailingliste, die Website sowie die aktiven Fachschaften mitgeteilt werden. Fachliche, organisatorische und persönliche Beratung wird durch zwei Lehrende zur Verfügung gestellt. Die Hochschule beschreibt in ihrem Selbstbericht das Mentoring-Programm, das allen Studierenden Unterstützung in individuellen Fragen bieten kann.

Gemäß den Aussagen der Hochschule werden Klausuren in der letzten Woche der Vorlesungszeit oder der Folgewoche stattfinden. Prüfungsleistungen, wie Projekt-, Haus- oder Portfolioarbeiten, werden gänzlich in der vorlesungsfreien Zeit angefertigt. Studienleistungen werden im laufenden Lehrbetrieb erbracht. Referate, Thesenpapiere und Protokolle werden aus didaktischen Gründen

innerhalb der Lehrveranstaltung absolviert und diskutiert. Im Masterstudiengang „Fotografie – Medium und Archiv“ (M.A.) gibt es je Modul eine Modulprüfung. Die Prüfungsbelastung der Studierenden wird laut Selbstauskunft der Hochschule über Lehrevaluationen und durch Gespräche mit Studierenden und den Fachschaften überprüft.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bewertet den Studiengang als planbar und verlässlich gestaltet und begrüßt den Studienverlaufsplan sowie die Informations- und Beratungsangebote. Aus den Vor-Ort-Gesprächen ging hervor, dass die Prüfungsdichte sowie der Workload als angemessen bewertet werden können. Die Module haben einen Mindestumfang von 5 ECTS-Punkten und können von Studierenden innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden.

Die Flexibilität im Wahlpflichtbereich („Profil“) wird von den Gutachterinnen positiv bewertet. Studierende können entweder Importmodule oder ein Praktikum im Umfang von 12 ECTS-Punkten erbringen. Die Freiwilligkeit des Praktikums kommt aus Gutachtersicht den Studierenden entgegen, die kein Praktikum antreten möchten oder können. Studierende werden somit nicht an der Beendigung des Studiums in Regelstudienzeit gehindert, da sie das Studium auch ohne Praktikum abschließen können.

Ein weiterer studierendenfreundlicher Aspekt ist aus Gutachtersicht, dass nicht an jedem Tag der Woche Lehrveranstaltungen stattfinden. Dies ermöglicht Studierenden eine gute Planbarkeit ihres Studiums sowie ihrer weiteren Verpflichtungen.

Wenn das Angebot des Forschungskolloquiums sowohl über das Sommer- als auch über das Wintersemester verfügbar wäre, würde dies den Studierenden mehr Flexibilität im Studium und mehr Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte/Studienmobilität gewähren (siehe auch Kapitel 2.2.2 Mobilität). Sobald der Masterstudiengang „Fotografie – Medium und Archiv“ (M.A.) sich mit der ersten Studienkohorte als erfolgreich etabliert hat, sollte nach Ansicht des Gutachtergremiums nach kapazitativen Optionen gesucht werden, das zentrale „Forschungskolloquium“ jedes Semester anzubieten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Sobald sich der Masterstudiengang etabliert hat, sollte nach kapazitativen Optionen gesucht werden, das zentrale „Forschungskolloquium“ sowohl über das Sommer- als auch über das Wintersemester anzubieten.

## 2.2.8 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 und 7 MRVO](#))

### Sachstand

An der Universität Marburg besteht gemäß § 28 Abs. 3 AB-B bzw. § 26 Abs. 3 AB-M die Möglichkeit, auf Antrag das Studium ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchzuführen, „sofern die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ein Teilzeitstudium nicht ausschließt. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.“

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen bewerten die Möglichkeit des Teilzeitstudiums als positiv und die Angebote der Studienberatung vorab als sinnvoll.

Bei der Planung der Lehrveranstaltungen wird darauf geachtet, dass nicht jeden Tag eine Lehrveranstaltung stattfindet, sondern einige Tage der Woche gebündelt. Dies bewerten die Gutachterinnen als hilfreich für die Teilzeitstudierenden, da auf der Seite der Studiengangsverantwortlichen versucht wird, die Lehre für die Studierenden planbar zu machen. Im Laufe des Studiums nehmen die Präsenzveranstaltungen zudem ab, was ebenfalls ein Teilzeitstudium erleichtert.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#)): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

### Sachstand

Der Masterstudiengang „Fotografie – Medium und Archiv“ (M.A.) steht laut Hochschulangaben in enger Verbindung mit den am Deutschen Dokumentationszentrum für Kunstgeschichte (DDK) und am Institut für Medienwissenschaft betriebenen Forschungsaktivitäten. Die Studiengangsverantwortlichen, die beteiligten Wissenschaftlichen Mitarbeitenden und die aus dem DDK für einzelne Modulbereiche frei gestellten Lehrenden sind vielfältig in der einschlägigen Forschung tätig.

Die Hochschule beschreibt in ihrem Selbstbericht, dass im DDK und am Institut für Medienwissenschaft für den Studiengang „Fotografie – Medium und Archiv“ (M.A.) einschlägige Drittmittel-Projekte (DFG, Volkswagenstiftung, BMBF etc.) eingeworben wurden. Ein aktuelles Beispiel stellt nach Hochschulangaben beispielsweise das in Marburg angesiedelte DFG-Schwerpunktprogramm „Das digitale Bild“ dar, in dem die Studiengangsleitungen maßgeblich involviert sind.

Das DDK ist an dem gemeinsam vom Bund und den Ländern finanzierten Konsortium „NFDI4Culture – Konsortium für Forschungsdaten zum materiellen und immateriellen Kulturerbe“ beteiligt. Durch die enge Anbindung der Forschung innerhalb des DDK können gemäß den Aussagen der Hochschule gezielt bestimmte, auch praxisrelevante Inhalte in den Studiengang eingespeist werden. Nach eigenen Angaben der Hochschule ist der Studiengang durch diese spezifische Nähe von Forschung und Lehre geeignet, auf die einschlägigen Berufsfelder in Kultur- und Gedächtnisinstitutionen – den GLAM-Institutionen, Galleries, Libraries, Archives, Museums – vorzubereiten.

In ihrem Selbstbericht legt die Hochschule dar, dass die Lehrenden über den Etat des DDK und der Institute der Hochschule Tagungsreisen zur Weiterbildung durchführen können. Forschungsfreisemester stehen den Professor:innen nach sieben Semestern Lehrbetrieb auf Antrag zu, sofern der Lehrbetrieb dies zulässt, und werden im Kollegium koordiniert.

Laut Selbstauskunft der Hochschule werden in den Direktoriumssitzungen des Kunstgeschichtlichen und des Medienwissenschaftlichen Instituts die Inhalte der Lehre regelmäßig vorgestellt und Fragen zur Lehre diskutiert. Weiterhin werden im Direktorium des DDK (monatlich) die Lehranteile der Mitarbeitenden besprochen und festgelegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang „Fotografie – Medium und Archiv“ (M.A.) ist interdisziplinär und wird vom Kunstgeschichtlichen Institut und Institut für Medienwissenschaft in Verbindung mit dem DDK getragen. Das Gutachtergremium lobt, dass ausgewählte Kurse des Masterstudiengangs „Cultural Data Studies“ am Marburg Center for Digital Culture and Infrastructure einbezogen werden, um zugleich jüngste Entwicklungen digital vernetzter Bildkulturen und Dateninfrastrukturen im Studiengang zu berücksichtigen.

In den Gesprächen vor Ort wurde der geplante Ablauf der praxisorientierten Module erläutert. Diese sind zum Beispiel als Ring-Seminare, die zum Teil in personeller Kooperation mit dem DDK angeboten werden, angelegt. Die Vor-Ort-Kooperation ermöglicht die direkte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit originalen (Studien-)Objekten. Aus Gutachtersicht erhalten die Studierenden dadurch die spannende Gelegenheit, zukünftige Tätigkeitsfelder und das Archiv als Institution kennen zu lernen.

Über die Weiterbildungsmaßnahmen und die Möglichkeit von Forschungsfreisemestern sind die Lehrenden informiert. Die einschlägigen Forschungsleistungen und die Expertise der Lehrenden tragen zur Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Masterstudiengang wesentlich bei.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)**

*nicht einschlägig*

## **2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

### **Sachstand**

Der Studienerfolg wird in Zusammenarbeit mit dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung analysiert. Die zentral aufbereitete Kennzahlenanalyse und die Studienverlaufsstatistik bilden laut Selbstauskunft der Hochschule hierfür die wichtigste Datenbasis. Auch die jährlich durchgeführte und inhaltsspezifisch ausgewertete Absolventenstudie der UMR spielt beim Monitoring und der qualitativen Einordnung des Studienerfolgs eine wichtige Rolle. Im Rahmen von Ergebnisbesprechungen werden die Ergebnisse der Analysen gemäß Hochschulangaben gemeinsam aufgearbeitet und daraus Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs sowie der Weiterentwicklung abgeleitet und implementiert.

Es werden quantitative und qualitative Umfragen mit Studierenden vorgenommen sowie mündlich geführte Diskussionsrunden organisiert. Die Hochschule beschreibt in ihrem Selbstbericht, dass sich die Lehrinheiten regelmäßig an den universitätsweltweit angebotenen Evaluationen der einzelnen Lehrveranstaltungen beteiligen. Nach eigenen Angaben der Hochschule werden die Evaluationsergebnisse in der Regel jeweils im Rahmen der Lehrveranstaltungen mit den Studierenden diskutiert. Ebenso können mündliche Feedback-Gespräche am Ende von Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

Zur Qualitätssicherung im Studiengang „Fotografie – Medium und Archiv“ (M.A.) sind gemäß Hochschulangaben regelmäßige Austausche mit den Studierenden auf der Ebene der Lehre und des Studiums sowie Absolvierendenbefragungen geplant. Ferner sind anonymisierte, qualitative Befragungen angedacht, um den Master auch langfristig im nationalen und internationalen Vergleich attraktiv gestalten zu können. Weiterhin wichtig für die Qualitätssicherung des Masters ist aus Sicht des Fachbereichs der Dialog mit den Studierenden, der einerseits über die Direktoriumssitzungen auf Fachschaftsebene und anderseits in regelmäßigen Gesprächen mit den Dozierenden geführt wird.

Die Hochschule beschreibt in ihrem Selbstbericht, dass seit der Konzeption des Masterstudiengangs „Fotografie – Medium und Archiv“ (M.A.) die aktiven Fachschaften (Kunstgeschichte und Kunst, Musik und Medien) im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Gesprächen und Gremien in den Entwicklungsprozess einbezogen worden sind.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium geht davon aus, dass die bestehenden Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen der Universität Marburg auch in diesem Studiengang durchgeführt werden. Das Gutachtergremium bewertet die aktive Einbindung der Fachschaften aus den nahestehenden Studiengängen (Fachschaft Kunstgeschichte und Fachschaft Kunst, Musik und Medien) in die Konzeption des Masterstudiengangs „Fotografie – Medium und Archiv“ (M.A.) als überaus positiv. Die angestrebte Reflexion und Kommunikation über die Ergebnisse von Befragungen wird positiv bewertet.

Aus den Gesprächen vor Ort ging hervor, dass die Teilnahme an Befragungen unter den Studierenden teilweise sehr gering ist. Eine Beteiligungssteigerung bei Studierenden an Befragungen wird als wünschenswert erachtet, um aussagekräftiges Feedback zu erhalten. Als positiv wird die Vielfalt der Evaluationsmaßnahmen an der Universität Marburg erachtet.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Universität Marburg beschreibt in ihrem Selbstbericht, dass die Erreichung von Gleichstellung und der Abbau von Diskriminierungen selbstverständliche Aufgaben und Voraussetzung für einen diversitätssensiblen und wertschätzenden Umgang aller Hochschulangehörigen darstellt. Familienfreundlichkeit, Diversität/Antidiskriminierungsarbeit und Gleichstellung werden an der Hochschule als inhaltlich verflochtene und zugleich organisational eigenständige Arbeitsfelder betrachtet.

Die Studienberatungen, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, die Stabsstelle Antidiskriminierung und Diversität, der Familienservice und die Servicestelle für behinderte Studierende beraten, leisten Präventions- und Aufklärungsarbeit. Zentrale Konzepte bilden hierbei der Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2023-2028 und die Diversitätsstrategie der Universität Marburg 2023-2027. Im Jahr 2023 hat die Universität Marburg erfolgreich das Diversity Audit des Stifterverbandes durchlaufen.

Die Familienförderung, der Nachteilsausgleich und die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums sind hochschulweit in den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- bzw. Masterstudiengängen (Bachelor § 28, Master § 26) geregelt. Die Fachbereiche können darüberhinausgehende Regelungen in ihren Studien- und Prüfungsordnungen erlassen.

Im Rahmen des Masterstudiengangs „Fotografie – Medium und Archiv“ (M.A.) werden das Konzept der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Unterstützung von Studierenden in

besonderen Lebenslagen in die Studiengangsstruktur und -organisation integriert und entsprechende Anlaufstellen beworben. Laut Selbstauskunft der Hochschule Lehrende wird eine kritische Auseinandersetzung mit Geschlecht, Diversität und Inklusion in der Fotografie und visuellen Kultur gefördert. Die Verantwortlichen des Studiengangs bieten individuell Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Studium mit familiären, beruflichen oder gesundheitlichen Verpflichtungen, z. B. durch Teilzeitstudium, verlängerte Abgabefristen oder individuelle Studienpläne. Laut Hochschulangaben kann durch digitale und hybride Formate eine nachteilsfreie Teilnahme am Studium ermöglicht werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachterinnen bewerten die Konzepte zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen als stimmig. Als Maßnahmen werden digitale und hybride Teilnahme an Lehrveranstaltungen, längere Bearbeitungszeiten für Hausarbeiten, individuelle Prüfungsformate oder auch E-Klausuren eingesetzt. Der Nachteilsausgleich wird im individuellen Beratungsgespräch an die Möglichkeiten der Studierenden im Rahmen des Masterstudiengangs angepasst. Es wurde für das Gutachtergremium überzeugend dargelegt, wie der Fachbereich 09 die entsprechenden Maßnahmen umsetzt.

Aus den Gesprächen während der Vor-Ort-Begehung wurde deutlich, dass die Studierenden sich in ihren Anliegen von den Anlaufstellen der Hochschule gehört fühlen. In der Einführungswoche wird ein Vortrag zu Möglichkeiten des Nachteilsausgleich gehalten. Die Studierenden berichteten davon, dass sie wissen, dass die Inanspruchnahme von Maßnahmen am Anfang des Semesters zu thematisieren ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.6 Sonderregelungen für Joint Programmes ([§ 16 MRVO](#))**

*nicht einschlägig*

## **2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

*nicht einschlägig*

## **2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

*nicht einschlägig*

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Die Hochschule reichte am 19.05.2025 eine Stellungnahme sowie einen überarbeiteten Flyer zum vorläufigen Akkreditierungsbericht des Gutachtergremiums ein. Die Stellungnahme wurde an entsprechender Stelle im Akkreditierungsbericht berücksichtigt.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV))

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrerinnen**

- **Prof. Dr. Bettina Uppenkamp**, Professorin für Kunst- und Bildgeschichte, HFBK Hamburg
- **Prof. Dr. Pamela Scorzini**, Professur für Kunsthistorische und Visuelle Kultur, Fachhochschule Dortmund

##### **b) Vertreterin der Berufspraxis**

- **Nicole Graf**, Leiterin Bildarchiv ETH-Bibliothek, Zürich

##### **c) Vertreterin der Studierenden**

- **Anna Zanke**, „Wissenschaft-Medien-Kommunikation“ (Master), Karlsruhe Institut für Technologie (KIT)

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

#### **Erfassung „Abschlussquote“<sup>2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“**

Da der Studienbetrieb noch nicht begonnen hat, liegen hierzu noch keine Daten vor.

#### **Erfassung „Notenverteilung“**

Da der Studienbetrieb noch nicht begonnen hat, liegen hierzu noch keine Daten vor.

#### **Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“**

Da der Studienbetrieb noch nicht begonnen hat, liegen hierzu noch keine Daten vor.

### 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.11.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	15.11.2024
Zeitpunkt der Begehung:	20.-21.02.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	u.a. Bibliotheksgebäude, Medienzentrum, DKK, Seminarräume

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

(4) Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können nach „anwendungsorientiertem“ oder „forschungsorientiertem“ Profil unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Legt die Hochschule ein Profil fest, ist dies in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr voraus; für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

<sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
5. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
6. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
7. Arbeitsaufwand und
8. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

<sup>2</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 8 Leistungspunktesystem**

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.

<sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint Programmes

(1) Ein Joint Programme ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss (Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree) führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

<sup>2</sup>Auf diese Studiengänge werden die §§ 10, 16 und 33 angewendet. <sup>3</sup>Die Umsetzung der Kriterien von Absatz 1 Nummer 1 bis 5 wird geprüft.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich. <sup>5</sup>Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 2 keine Anwendung.

(3) Wird ein Joint Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert, öffentlich zugänglich und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 6**

<sup>6</sup>Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges im Sinne von § 14 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 6 und 7**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

(7) Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule oder Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 2 sind beim Lehramt für die beruflichen Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Berücksichtigung von Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint Programmes

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Programmes finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 3 keine Anwendung. <sup>3</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)